

II-1710 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

11.7.1968

756/A.B.
zu 713/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. - P r a d e r
auf die Anfrage der Abgeordneten Mondl und Genossen,
betreffend die Tätigkeit der Bundesheerbeschwerdekommission im Jahre 1967.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 15. Mai 1968 überreichten, an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Mondl, Dr. Klein-Löw, Lanc und Genossen beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Frage:

Im Jahre 1967 wurden bei der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten insgesamt 126 Beschwerden eingebracht.

Zur zweiten Frage:

Von den insgesamt 126 Beschwerden wurden 3 Beschwerden anonym eingebracht und stammten 15 von Personen, denen ein Beschwerderecht nach § 6 des Wehrgesetzes nicht zukommt. Diese Beschwerden konnten daher in den folgenden Aufgliederungen keine Berücksichtigung finden.

Zu lit. a:

Aufgegliedert nach dem Dienstrang waren die Beschwerdeführer

33 Wehrmänner

10 Gefreite

7 Korporale

12 Zugsführer

8 Wachtmeister

7 Oberwachtmeister

5 Stabswachtmeister

2 Oberstabswachtmeister

12 Offiziersstellvertreter

2 Vizeleutnante

3 Leutnante

3 Oberleutnante

1 Hauptmann

3 Majore.

Zu lit. b:

Aufgegliedert nach der Dienstdauer waren die Beschwerdeführer

756/A.B.

- 2 -

zu 713/J

29 Wehrpflichtige, die den ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von 9 Monaten leisteten

1 Wehrpflichtiger, der als Waffendienstverweigerer den ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von 12 Monaten leistete

9 Wehrpflichtige, die den verlängerten ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von 12 bzw. 15 Monaten leisteten

27 zeitverpflichtete Soldaten (Höchstdauer der Zeitverpflichtung 9 Jahre)

27 Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen waren

7 Berufsoffiziere

8 Wehrpflichtige der Reserve, die an Inspektionen oder Instruktionen teilgenommen haben (Dauer bis zu 4 Tagen).

Ich darf annehmen, hiemit die gegenständliche Frage ausreichend beantwortet zu haben, zumal die Feststellung der genauen Dienstzeit jedes einzelnen Beschwerdeführers einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Sollten jedoch noch detailliertere Angaben gewünscht werden, so bin ich hiezu selbstverständlich gerne bereit.

Zu lit. c:

Aufgegliedert nach ihren Dienststellen gehörten

24 Beschwerdeführer zum Bereich der Gruppe I

22 Beschwerdeführer zum Bereich der Gruppe II

27 Beschwerdeführer zum Bereich der Gruppe III

19 Beschwerdeführer zum Bereich der Luftstreitkräfte

8 Beschwerdeführer zu den verschiedenen Waffen- und Fachschulen

8 Beschwerdeführer zu verschiedenen Heerestruppen (Heeresfeldzeugtruppen etc.)

Zur dritten Frage:

Im wesentlichen wurden folgende Beschwerdegegenstände bzw. Beschwerdepunkte geltend gemacht:

Mißbrauch der Vorgesetztenstellung (Mißbrauch der Befehlsgewalt z.B. durch schikanöse Anordnungen; Beschimpfungen bzw. Herabsetzung von Untergebenen, Überschreitung von Disziplinarbefugnissen etc.): 31 Beschwerden

Angelegenheiten der Ausbildung bzw. des Dienstbetriebes (Ausgang und Dienstfreistellung, Wachdienst, Prüfungen, Heeresführerscheine, vorzeitige Entlassung etc.): 25 Beschwerden

Personalangelegenheiten (Benachteiligungen bei Beförderung, Versetzung, Qualifikation etc.): 28 Beschwerden

Unzulänglichkeiten der Versorgung (Verpflegung, Auszahlung von Bezügen, Bekleidung, ärztliche Betreuung etc.): 24 Beschwerden

756/A.B.

- 3 -

zu 713/J

Sonstiges (z.B. Mängel an militärischen Objekten, Wohnungen, Kantinen):

18. Beschwerden

Zur vierten Frage:

Von den 126 im Jahre 1967 eingebrachten außerordentlichen Beschwerden wurde

a) 21 Beschwerden Berechtigung und 6 Beschwerden teilweise Berechtigung zuerkannt

b) 43 Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt.

Es darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß weitere 41 Beschwerden aus formellen Gründen zurückgewiesen werden mußten, etwa weil dem Beschwerdeführer eine Berechtigung zur Beschwerdeführung im Sinne des § 6 des Wehrgesetzes nicht zukam. In diesen Fällen wurde jedoch das jeweilige Beschwerdevorbringen von der Beschwerdekommission an das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Prüfung und allfälligen weiteren Veranlassung übermittelt. Weitere 15 Beschwerden wurden von den Beschwerdeführern noch vor der Entscheidung der Beschwerdekommission zurückgezogen.

Zur fünften Frage:

Wegen Mißbrauch der Vorgesetztenstellung wurde in 8 Fällen und in Personalangelegenheiten in 4 Fällen Beschwerden Berechtigung zuerkannt.

Zur sechsten Frage:

Die durchschnittliche Dauer der Beschwerdeerledigung beträgt 2 bis 3 Monate. Derzeit ist die Behandlung sämtlicher im Jahre 1967 eingebrachten Beschwerden bereits abgeschlossen.

Zur siebenten Frage:

Hinsichtlich der siebenten Frage und damit auch allgemein darf ich darauf hinweisen, daß die Beschwerdekommission kein Teil des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist. Sie ist zwar beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichtet, stellt aber eine selbständige Institution dar. Dies ergibt sich sowohl aus der Zusammensetzung der Kommission als auch aus dem Umstand, daß sie dazu berufen ist, dem Bundesministerium für Landesverteidigung Empfehlungen hinsichtlich der Erledigung von außerordentlichen Beschwerden zu erteilen. Eine Bitte um alljährliche Information des Landesverteidigungsausschusses hinsichtlich der in der gegenständlichen schriftlichen Anfrage aufgeworfenen Fragen müßte daher wohl unmittelbar an die Beschwerdekommission gerichtet werden.

-.-.-.-.-.-.-